

Jugendordnung

in der Fassung vom März 2010

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im TTC Rot-Gold Tübingen.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der Freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitleisurellen Angeboten. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendvollversammlung,
- der Jugendausschuss

§ 4 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt den Vereinsjugendausschuss.

- 4.1. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf ein Jahr, der/die Jugendreferent/in auf zwei Jahre, gewählt; gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Vereinsjugendsprecherin bzw. Vereinsjugendsprecher dürfen bei der Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 4.2. Zur Jugendvollversammlung wird nach § 9 der Vereinssatzung eingeladen und muss vor der Mitgliedervollversammlung, jedoch max. bis acht Wochen vor dieser durchgeführt werden.
- 4.3. Stimm- und Wahlberechtigung:
Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß § 1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 10. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- 4.4. Die Jugendvollversammlung wird von dem/der Jugendreferent/in oder dessen Stellvertreter/in geleitet. Ist keiner der Personen anwesend, wird mit einfacher Mehrheit ein/e Versammlungsleiter/in von der anwesenden Vereinsjugend bestellt.
- 4.5. Anträge:
Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern der Vereinsjugend gestellt werden und müssen vor Versammlungsbeginn in schriftlicher Form der Versammlungsleitung vorliegen.

§ 5 Jugendausschuss

Dieser besteht aus:

- der oder dem Jugendreferent/in, der/die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss;
- der oder dem Jugendsprecher/in und ist stellvertretende/r Jugendreferent/in;
- Jugendkassenreferent/in (der/die mindestens 15 Jahre alt sein muss)
- stellvertretende/r Jugendkassenreferent/in (soweit erforderlich, Mindestalter 15 Jahre)
- weiteren Mitarbeiter/innen.

Der oder die Jugendreferent/in ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinspräsidium und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er oder sie leitet die Jugendausschusssitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

§ 6 Jugendkasse

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Sie wirtschaftet damit eigenverantwortlich und selbstständig. Die Zuschüsse setzen sich zusammen aus Zuschüssen der Verbände, der Stadt oder sonstigen finanzierenden Institutionen, die der Jugend zugedacht sind und vereinseigenen Zuwendungen. Über die Höhe der letzteren entscheidet das Vereinspräsidium jedes Jahr neu. Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens.

Die Jugendkasse wird von dem/der Jugendkassenreferent/in geführt. Sie wird am Ende des Geschäftsjahres von dem/der Finanzreferent/in überprüft und unter „Jugendkasse“ bei der Gewinn- und Verlustrechnung des Vereins geführt.

§ 7 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinspräsidium mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/ treten mit der Bestätigung durch das Vereinspräsidium in Kraft.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Die Jugendordnung darf in keinem Punkt der Vereinssatzung widersprechen. Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.